

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 15/2012

Donnerstag, 20.12.2012

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
47	Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur Vereinfachten Flurbereinigung Olfen	147
48	1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2009	155
49	Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 19.12.2012	157
50	Gebührensatzung vom 19.12.2012 zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer	169
51	Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 19.12.2012	171
52	Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich vom 19.12.2012	184
53	Gebührensatzung vom 19.12.2012 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen	194
54	Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Kurzen Gruppe“ in der Primarstufe sowie der „Übermittagsbetreuung“ in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen	198
55	Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtfeld II“ der Stadt Lüdinghausen	204
56	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Süd“	206
57	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ der Stadt Lüdinghausen	207
58	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rohrkamp“ der Stadt Lüdinghausen	210

47/2012

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Olfen, Kreis Coesfeld, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Olfen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Coesfeld
Stadt: Olfen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Olfen-Stadt	1	10, 279, 328, 331, 559-569, 572-574, 576, 577, 590-597, 599 tlw., 610, 611
Olfen-Stadt	8	20, 123 tlw., 142/1, 170/15, 171/16, 172/17, 173/18, 673, 674, 676, 693, 694, 704, 705, 722-724, 730, 731, 735, 753-757, 760, 761, 763, 1040, 1041, 1094-1108, 1205 tlw., 1209, 1211, 1216, 1217, 1256, 1260-1262, 1272 tlw., 1281 tlw., 1292-1294, 1306, 1307, 1310, 1311 tlw., 1312, 1313, 1395
Olfen-Stadt	9	111, 112
Olfen-Stadt	10	17, 19, 20, 24, 29-36, 48, 49, 58-64, 74, 81, 92, 93, 144-160, 194, 201, 205 tlw.
Olfen-Stadt	11	11, 23-28, 30, 31, 33-47, 49-57, 59, 63-73, 75-83, 87-97
Olfen-Stadt	12	1-3, 6, 8-18, 20, 21, 23, 26-36, 42, 43, 49-56, 62-67, 69-79, 81-88, 92, 96, 99, 100, 102-105, 107-117, 119, 120, 122, 123, 125, 127-129, 131, 133-145, 147-150, 152, 153, 155, 156, 158-170
Olfen-Stadt	13	30/2, 31, 60, 91, 151, 152, 309, 541, 542, 544, 546-549, 557, 558, 562, 564, 567, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 621, 869, 870, 983-986, 988, 990
Olfen-Stadt	15	26, 27, 32, 36, 38-40, 45, 46, 60, 61, 74, 75, 77/35, 81/70, 82/69, 83/25, 84/25, 85/69, 86/70, 87/35, 90, 93/37, 115-117, 125, 167-169, 184, 185, 189, 192, 194, 196, 197, 203, 205, 210, 211, 215, 217, 219, 220, 222, 225, 226, 239-244, 381, 540-547, 560, 561
Olfen-Stadt	16	48, 53, 54/1, 54/2, 60/1, 104, 106, 118/60, 120, 134/49, 135/49, 161, 161/107, 162, 163, 163/55, 164-168, 168/61, 169, 169/105, 170/105, 171, 173, 774, 775, 777-785, 822, 942, 943, 958, 969, 974, 978, 979, 1059-1061, 1204, 1205
Olfen-Stadt	17	2, 4-11, 14, 16, 20, 22, 25-31, 34-44, 46-52, 55, 57-59, 61-67

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Olfen-Kirchspiel	1	12, 14
Olfen-Kirchspiel	2	2, 3, 9-18, 19 tlw., 21, 22 tlw., 25-32, 34, 36-38, 46, 59-63, 73, 74
Olfen-Kirchspiel	3	2-4, 6, 7, 11-17, 19-22, 25-27, 31-34, 37, 39-51, 53-55, 59, 61-69, 71, 79-94
Olfen-Kirchspiel	4	3, 4, 11, 22-30, 32, 33 tlw.
Olfen-Kirchspiel	5	1, 3, 5, 10 tlw., 54, 58, 73, 74, 82, 83, 87-89, 93, 94, 101, 238-246, 249, 252 tlw., 254, 255, 262, 263, 265, 266, 301-304
Olfen-Kirchspiel	6	1-12, 14-18, 20-25, 27, 28, 30, 31, 33-46, 48-56
Olfen-Kirchspiel	7	1-4, 6-20
Olfen-Kirchspiel	8	1-4, 7-10, 12, 13, 16, 18, 19, 21, 23, 25, 27, 28, 30-33, 35, 37-42, 44-48, 50, 53-56
Olfen-Kirchspiel	9	3-21, 24-29, 31, 34-50, 52, 53
Olfen-Kirchspiel	10	2-4, 6, 8, 11-19, 21, 22, 26, 28-41
Olfen-Kirchspiel	11	7, 9, 10, 12, 17, 21, 27, 28, 30, 32, 34, 39-41, 43, 44, 46-56, 72, 73, 79-86, 88-91
Olfen-Kirchspiel	12	2, 3, 4, 6, 18, 20, 21, 26-29, 31-34, 35 tlw., 36, 37, 39 tlw., 40, 43-46, 48-50, 53-58
Olfen-Kirchspiel	13	1-6, 9, 10, 13-15, 17-22, 24, 25
Olfen-Kirchspiel	14	1-4, 6-15, 22, 23, 26-29, 32-39, 44-47, 50, 52, 54, 55, 58, 60-62, 64-67, 69, 70, 72-74, 83, 84, 87, 95, 99, 103, 106, 108-112, 119-121, 125-127, 129-145
Olfen-Kirchspiel	15	1-9, 14, 24-26, 29, 30, 35-38, 40, 43, 44, 46-49, 60-62, 64, 66-87, 90, 102-111
Olfen-Kirchspiel	16	3-5, 10, 11, 14, 23, 30-35, 40, 41, 45-48, 54, 55, 60, 61, 63-65, 82-88, 90-97, 99-109, 111-113
Olfen-Kirchspiel	17	2, 3, 5, 6, 8, 12, 19, 25-27, 30-36, 39, 40, 43, 50-52, 54, 56, 60-62, 64-68, 72, 74-107
Olfen-Kirchspiel	18	2-5, 10-12, 15, 21, 22, 39, 44, 45, 57-59, 61-67, 69-72, 75-79, 81-88
Olfen-Kirchspiel	19	1, 4, 10-12, 14, 15, 23, 28, 33, 40-45, 47, 49-52, 89-92, 97, 99, 101-104, 130, 132, 133, 138-150, 154-157
Olfen-Kirchspiel	20	6-9, 11-14, 16-19, 31-33, 43, 45, 47, 49-68, 70-73, 75, 78-82, 84-86, 88-102
Olfen-Kirchspiel	21	8 tlw., 335, 336
Olfen-Kirchspiel	22	76
Olfen-Kirchspiel	23	54
Olfen-Kirchspiel	24	1 tlw., 2-5, 7-10, 12-19, 22, 23, 26, 29-34, 44-47, 49, 51-53, 58, 60-64, 66, 67, 75, 78-83, 86-89
Olfen-Kirchspiel	25	1, 3-12, 16-18, 20-36, 38-40, 42-46, 48-53, 55-58, 60, 66-71, 73-77, 79-81
Olfen-Kirchspiel	27	1, 2, 6-42, 44-57, 60-63, 70-75, 77-85, 101 tlw., 102, 103
Olfen-Kirchspiel	28	2, 3, 6 tlw., 7 tlw., 12 tlw., 23, 24, 26, 27, 28, 32, 34, 37, 39, 40, 45, 49, 51, 53, 62-65, 69-74, 78-102, 104, 105, 107-109, 112, 113

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Olfen-Kirchspiel	29	15-17, 33, 36-46, 53, 60, 65, 75, 98, 104, 105, 213, 228, 230-247, 249-252, 254, 255, 257, 259, 261-264, 266, 267, 270-272, 280-284, 286-292, 295, 296, 300-303, 306, 307
Olfen-Kirchspiel	30	24, 198, 274, 286, 287, 304
Olfen-Kirchspiel	31	4, 6, 10, 11, 13, 15, 16, 19-26, 28, 30, 32-39, 45-49, 51-57, 61, 65-71, 76, 77, 79, 80, 82-84, 86-104
Olfen-Kirchspiel	32	37-41, 43-54, 57, 59, 61-87, 89, 93, 97, 98, 102, 110, 111, 127, 180, 181, 184, 194, 195, 208, 210-217, 219, 228, 229, 342, 369 tlw., 386, 411, 422, 423, 508-519
Olfen-Kirchspiel	33	2-6, 11, 17-21, 23, 25, 26, 28, 30, 34, 38, 39, 42, 44-52, 55-58, 63-65, 72-98
Olfen-Kirchspiel	34	1-3, 6, 7, 10, 11, 17, 25, 26, 29-33, 41-43, 50-55, 57, 59, 61-63, 66, 70-72, 78-85, 91-94, 96-98, 100-106, 108, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 119, 122, 124, 126-129, 132-144, 146-159
Olfen-Kirchspiel	35	3, 6, 7, 9-19, 21, 23, 25-28, 30, 33-38, 40, 42, 44, 45, 48, 49, 52-55, 57, 58, 62-68
Olfen-Kirchspiel	36	1-19, 21, 22, 28-30, 32, 40, 49, 50, 52, 53, 56-62
Olfen-Kirchspiel	37	6, 9, 11-28, 30-32, 34, 35, 37, 39, 41, 42, 44-46, 53, 56-59, 72-76, 78
Olfen-Kirchspiel	38	1, 3, 4, 7, 12, 14-18, 20-23, 28-34, 36-38, 42-48, 54-56, 58, 61-65, 67-69, 72, 74-90
Olfen-Kirchspiel	39	6-10, 14-21, 23-30, 33-46, 50, 51
Olfen-Kirchspiel	40	3, 67-71, 76, 77, 95, 97, 98, 111, 118, 119, 199, 202, 203, 205, 207, 209, 211, 241, 287-290, 291
Olfen-Kirchspiel	41	4 tlw., 6 tlw., 8, 10, 13 tlw., 31, 33, 38-41, 51 tlw., 52

Regierungsbezirk: Arnsberg
 Kreis: Unna
 Stadt: Selm

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Bork	1	4
Bork	82	33
Bork	83	13, 14, 76, 83, 100
Bork	85	2, 21
Bork	86	5, 66

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist ca. 3040 ha groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird gemäß § 110 FlurbG nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der

**Stadtverwaltung Olfen
Kirchstraße 5, Zimmer 18
59399 Olfen**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Olfen

mit dem Sitz in Olfen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse Beteiligter oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens. Offen das Aufschubinteresse möglicher Kläger.

Im Einzelnen:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Teilnehmer erforderlich, da die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile für die Teilnehmer möglichst bald eintreten sollen.

Das maßgebliche Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die integrierte nachhaltige Entwicklung des Außenbereiches.

Der größtmögliche Erfolg kann hierbei nur erreicht werden, wenn die aufeinander folgenden Schritte im Flurbereinigungsverfahren mit den Zeitplänen der anderen Entwicklungsmaßnahmen von Maßnahmeträgern aufeinander abgestimmt sind. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen im Flurbereinigungsverfahren, die es im Interesse der Teilnehmer und im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die beteiligte Kommune erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Verwirklichung der infrastrukturellen Maßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die u. a. darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Im überwiegenden Interesse der Beteiligten darf die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die für das Verfahren grundsätzlich bewilligten Fördermittel für geplante Maßnahmen evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Fördermittel in Form von sogenannten Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Erlass vom 30.10.2012 zur Verfügung gestellt. Diese müssen jedoch verfahrensrechtlich durch eine Einleitung des Verfahrens in 2012 haushaltsrechtlich gesichert werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass sie in 2013 erneut zur Verfügung gestellt werden können und die Durchführung des Verfahrens ohne Fördermittel nicht möglich ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Verbesserung der Infrastruktur und die damit verbundene Investition öffentlicher Mittel ganz erheblich zur Belebung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region beitragen.

Überdies können Verzögerungen im Zeitplan zu Verteuerungen und Finanzierungsengpässen führen, welche ebenfalls im Öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

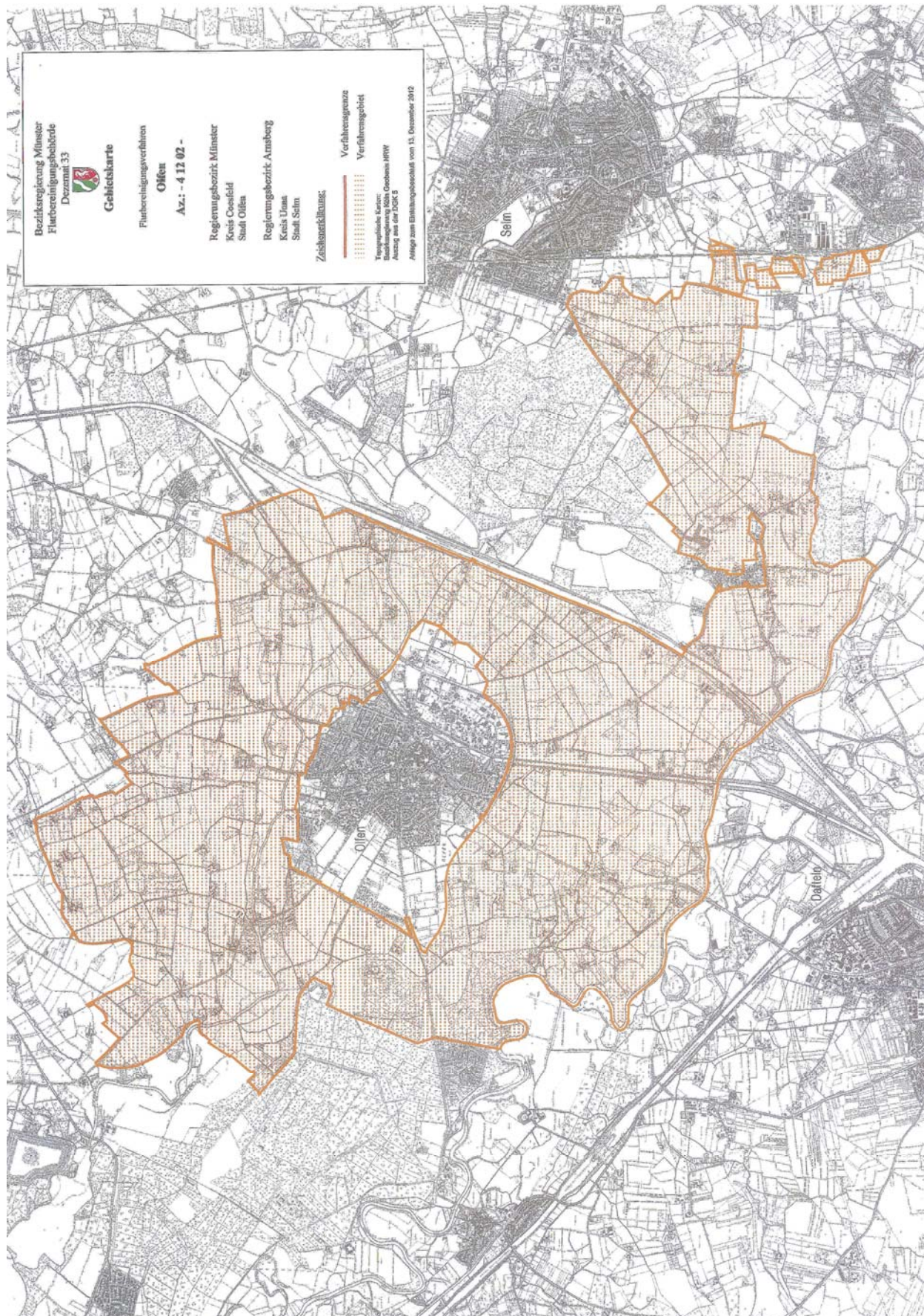
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag

(LS)

gez. Nießen



48/2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 19.12.2012
zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2009**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW.2023) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 – Dringlichkeitsentscheidungen - wird wie folgt geändert:

1. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.“

§ 2

§ 9 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag – wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.“

3. Absatz 4 Buchstabe e) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.“

4. Absatz 4 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die

1. einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 4 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 3

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Tage des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Stärkung des kommunales Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“, also zum 29.09.2012, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

49/2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen
und Abwassergebühren vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und Verordnung 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.)), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage und zur Deckung der Abwasserabgabe erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten

Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des Vorjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Der Vorjahreszeitraum braucht sich dabei nicht genau mit dem Kalenderjahr zu decken. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum eine Wassermenge von jährlich 45 m³ für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, jedes Ladenlokal, Büro o. ä. zugrundegelegt. Bei Betrieben, deren Wasserverbrauch voraussehbar höher sein wird als jährlich 45 m³, wird die zugrunde zu legende Wassermenge aus der Wasserabnahme der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme berechnet. Diese wird geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. Auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,47 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 1,50 €.

§ 5 Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder - auch mit Ökopflaster - befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftretendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert. Auf Grund des bei einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne, etc.) notwendigen Notüberlaufs, der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird die Niederschlagswassergebühr maximal um 80 % gesenkt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau eines geeigneten Wasserzählers zu erfolgen.
- (5) Für dauerhaft begrünte Dachflächen, die eine deutliche Reduzierung der Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage bewirken, wird die den Niederschlagswassergebühren zu Grunde liegende bebaute und befestigte Fläche des jeweils begrünten Gebäudeteils um 50 % reduziert.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,63 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,53 €. Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt je m² angeschlossener Straßenfläche 0,73 € und in den Fällen der reinen Ableitung je m² angeschlossener Straßenfläche 0,63 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich. Ist eine Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Zahlungen bzw. Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

**§ 9
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**§ 10
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 8,89 €/Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 159,41 €/Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

**§ 11
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt 8,89 €/Kubikmeter ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 159,41 €/Abfuhr.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

**§ 12
Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner und Jahr 18,53 €.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht, wenn die auf dem Grundstück bestehende Entwässerungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet, wenn die Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lüdinghausen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 - 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
 - und
 - 3. Für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

- b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans und bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die insgesamt dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, die tatsächliche Grundstücksfläche.
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 35 m zugrundegelegt. Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei Grundstücken, die insgesamt dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind, gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Sofern Grundstücke im Bereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB liegen und diese Regelungen über das Maß der zulässigen baulichen Nutzung enthält, sind die

Bestimmungen der Außenbereichssatzung für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgebend.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00 |

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Weist ein Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, sondern nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist eine größere Baumasse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse

- | | |
|---|---------|
| a) in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch | 3,60 m. |
| b) in sonstigen Bebauungsplangebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch | 2,80 m. |

Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (5) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist maßgebend:

- | |
|---|
| a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. |
| b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. |

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gebiete gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (8) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,18 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;

b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 20
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des entstandenen Beitrages unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 22
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 23
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 24
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 21.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2012

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

50/2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Gebührensatzung
vom 19.12.2012 zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der
Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) jeweils in der geltenden Fassung sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer beträgt je Hektar für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Lüdinghausen

a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	11,81 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	17,71 €

B) Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen

a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	11,00 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	16,48 €

C) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden 12,04 €

D) Wasser- und Bodenverbandes Sandbach 9,72 €

E) Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach 16,08 €

(2) Die Wasser- und Bodenverbandsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2012

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

51/2012

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 19.12.2012**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigten
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Lüdinghausen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtung gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Gebühren. Sie ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
Grenzt ein durch die Straße oder den selbstständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. Ist bei solchen Grundstücken für eine Grundstücksseite die Fahrbahnreinigung übertragen, so entfällt für die andere Grundstücksseite eine Gebührenerhebung.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters abgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (ohne Winterwartung) beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich
 - in Reinigungsklasse A 2: 0,77 € (14-tägige Reinigung)
 - in Reinigungsklasse F 1: 7,64 € (wöchentliche Reinigung)
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 - in Reinigungsklasse A 2: 1,16 €
 - in Reinigungsklasse A 3: 1,16 €
 - in Reinigungsklasse A 4: 1,16 €
 - in Reinigungsklasse F 1: 1,16 €
- (7) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 - oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 19.12.2012
(Reinigungsklassenverzeichnis)
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (vgl. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
A 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
A 2	inner- bzw. überörtliche Verkehrsstraße; teilweise Anliegerstraßen	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	G
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 3	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
		14-tägig <u>01.10. bis 15.12.:</u> 1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Fahrbahn	G
F 1	Fußgänger- geschäftstraße		Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung Fahrbahn & Gehweg	G
			Winterwartung Fahrbahn	G
A 4	Anliegerstraße (noch nicht endausgebaut)		Winterwartung Fahrbahn	G

Anlage 2) zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 19.12.2012

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Ackerbürgerweg	A 1	
Ackerrain	A 1	
Adam-Stegerwald-Straße (ausgebaute Teilstrecke, Einmündungsbereich Seppenrader Straße bis Zufahrt Edeka/Toom Markt)	A 2	X
Adam-Stegerwald-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke / hinter Zufahrt Edeka/Toom bis Einmündungsbereich Hans-Böckler- Str.)	A 4	X
Ächterste Bockhorst	A 1	
Ahornweg	A 1	
Akazienweg	A 1	
Alfred-Delp-Straße	A 1	
Alte Heide	A 1	
Alte Valve	A 1	
Alter Berg	A 2	X
Altes Freibad	A 1	
Am Binsenrain	A 1	
Am Deibaum	A 1	
Am Dorn (ab Einmündung Mollstraße bis Kurve / ab Nr. 43 a, b bis Nr. 27, ohne Stichweg)	A 3	X
Am Dorn (ab Kurve bis Einmündung Alter Berg / von Nr. 1 bis 14 sowie Stichstraße zu Nr. 29-39 und Stichstraße zu Nr. 19-27)	A 1	
Am Feldbrand	A 1	
Am Hang	A 1	
Am Hüwel	A 1	
Am Rosengarten	A 3	X
Am Stadtwald	A 1	
Am Steverufer	A 1	
Am Westruper Bach	A 1	
Ammonitenstraße	A 1	
Amselstiege	A 1	
Amthaus (Einmündungsbereich Borg bis Brücke Burg Lüdinghausen)	A 3	X
An den Eichen	A 1	
An den Kämpfen	A 1	
An der Spinnbahn	A 1	
An der Umflut	A 1	
An der Vogelrute	A 1	
An der Wolfsschlucht	A 1	
Anemonenweg	A 1	
Annenstraße	A 1	
Anni-Siepe-Straße	A 1	
Antoniusstiege	A 1	
Ascheberger Straße - beidseitig bis Baumschulenweg	A 2	X
Auf den Äckern	A 1	
Auf der Geest	A 1	

Aulkeweg	A 1	
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Azaleenstraße	A 1	
Bäckerstraße	A 1	
Bahnhofstraße	A 2	X
Baumeisterweg	A 1	
Baumschulenweg (bis Grundstück Mozartstr. Nr. 38)	A 2	X
Bedeweg	A 1	
Beethovenstraße	A 1	
Bertha-von-Suttner-Straße	A 1	
Birkenweg	A 1	
Blaufärbergasse	A 2	X
Bodelschwinghweg	A 1	
Boeselagering	A 1	
Böttcherstraße	A 1	
Bonenkamp	A 1	
Borg	A 2	X
Brahmsweg	A 1	
Braugasse	A 3	X
Breslauer Ring	A 1	
Brucknerstraße	A 1	
Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße	F 1	X
Burgstraße	A 2	X
Carl-Benz-Straße	A 4	X
Carl-Sonnenschein-Straße	A 2	X
Christopherusweg	A 1	
Dachsweg	A 1	
Danziger Straße	A 1	
Dattelter Straße bis Parkplatz Friedhof	A 2	X
Dietrich-Bonhoeffer-Ring	A 1	
Disselhook	A 2	X
Döppers Weide	A 1	
Drechslerstraße	A 1	
Drei-Felder-Weg	A 1	
Dr. Kleinsorge-Straße	A 1	
Drosselweg	A 1	
Droste-Hülshoff-Straße (einschl. Stichstraße)	A 1	
Dülmener Straße bis Nr. 46 (ohne Stichstraßen in Richtung Altes Sportplatzgelände)	A 2	X
Dülmener Straße (Stichstraßen zu Dülmener Straße Nr. 28 und 26)	A 3	X
Eichendorffring	A 1	
Eickholt	A 1	
Entenstiege	A 1	
Eschenweg	A 1	
Fasanenweg	A 1	
Finkenweg	A 1	
Fliederstraße	A 1	
Flörsel	A 1	
Folkmarweg	A 1	
Freiheit Wolfsberg	A 2	X

Freiherr-vom-Stein-Straße	A 1	
Freistraße	A 1	
Friedrich-Krupp-Straße (ausgebaute Teilstrecke , Einmündungsbereich Werner-von-Siemens-Str. bis Ende Grundstück Festhalle)	A 2	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Friedrich-Krupp-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke, hinter Grundstück Festhalle bis Einmündung Heinrich- Hertz-Str.)	A 4	X
Fuchsweg	A 1	
Gartenstraße	A 2	X
Gerhart-Hauptmann-Straße	A 1	
Georgiistraße	A 1	
Gertrud-Bäumer-Straße	A 1	
Gertrud-von-Le-Fort-Straße	A 1	
Geschwister-Scholl-Straße (Einmündungsbereich Konrad-Adenauer-Str. bis Nr. 26)	A 2	X
Geschwister-Scholl-Straße restliche Teilstrecke (ab Nr. 24 bis Einmündungsbereich Mühlenstraße bzw. Maximilian-Kolbe-Straße)	A 1	
Ginsterweg	A 1	
Glatzer Straße	A 1	
Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Goethestraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudostraße	A 1	
Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudostraße	A 2	X
Große Busch (bis Einmündung Marderweg)	A 2	X
Große Busch (ab Einmündung Marderweg)	A 1	
Händlerstraße	A 1	
Halterner Straße (bis einschl. Nr. 29)	A 2	X
Hanfstiege	A 1	
Hans-Böckler-Straße - Stichstraßen	A 1	
Hans-Böckler-Straße - ohne Stichstraßen	A 2	X
Hauptstraße	A 2	X
Heideweg	A 1	
Hermann-Löns-Weg	A 1	
Hermann-Steher-Straße	A 1	
Hermannstraße	A 2	X
Heinrich-Hertz-Straße (Teilstrecke ab Einmündungsbereich Friedrich-Krupp- Straße bis Kanal)	A 4	X
Heuerlingsweg	A 1	
Heustiege	A 1	
Hinterm Hagen (Einmündungsbereich Steverstraße bis Haus-Nr. 44)	A 2	X
Hinterm Hagen (Stichstraße zu Nr. 44 – 82)	A 1	
Hinterm Hagen (Stichstraße zur Feuerwache)	A 1	
Hofkamp	A 1	
Holunderstiege	A 1	
Holzstiege	A 1	

Im Pastorenkamp	A 1	
Im Ried	A 1	
Im Schilfgürtel	A 1	
Im Stevertal	A 1	
In den Gärten	A 1	
In der Steverau	A 1	
Industriestraße (Oberer Hauptzug von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße)	A 2	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Industriestraße (Unterer Parallelzug)	A 1	
Irisstiege	A 1	
Jahnstraße	A 1	
Jakob-Kaiser-Straße	A 1	
Janackerstiege - bis Grundstücke Höcke/Kindergarten	A 1	
Julius-Maggi-Straße	A 4	X
Käthe-Kollwitz-Straße	A 1	
Kalandsweg	A 1	
Kampstraße	A 1	
Karl-Leisner-Straße	A 1	
Katharinenstraße	A 1	
Kermessenkamp (Einmündungsbereich Hauptstraße bis Einmündungsbereich Am Deibaum)	A 1	
Kirchplatz	A 1	
Kirchspielweg	A 1	
Kirchstraße	F 1	X
Kleefeld	A 1	
Kleine Münsterstraße	F 1	X
Klosterstraße - von Münsterstraße bis Stever	A 2	X
Königsberger Straße	A 1	
Kolpingstraße	A 1	
Konrad-Adenauer-Straße	A 2	X
Korbmacherweg	A 1	
Kornfeld	A 1	
Kranichholz	A 1	
Krummer Timpen	A 1	
Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße	F 1	X
Kurt-Schumacher-Straße	A 2	X
Kurzer Weg	A 1	
Langenbrückenstraße	F 1	X
Lerchenweg	A 1	
Leversumer Straße (Einmündungsbereich Dülmener Str. bis Nr. 12)	A 1	
Lindenstraße	A 2	X
Liudostraße	A 2	X
Luchsweg	A 1	
Ludgeristiege	A 1	
Ludwig-Uhland-Straße	A 1	
Ludwig-Erhard-Straße	A 4	X
Lupinenstiege	A 1	
Malerweg	A 1	
Marderweg <u>ab</u> Hs.-Nr. 42 bis Ende sowie Stichstraßen	A 1	

Marderweg bis Hs-Nr. 42; ausgenommen Stichstraßen	A 2	X
Margeritenring	A 1	
Marie-Curie-Straße	A 1	
Marienweg	A 1	
Markt	F 1	X
Maximilian-Kolbe-Straße	A 1	
Mollstraße (ohne Stichweg)	A 3	X
Mollstraße (Stichstraße zu Nr. 10 – 14)	A 1	
Mozartstraße	A 1	
Mühlenstraße	A 2	X
Müllerstraße	A 1	
Münsterstraße (von Markt bis Einmündung Borg / Blaufärbergasse)	F 1	X
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Münsterstraße (von Einmündung Borg/Blaufärber- gasse bis B 235)	A 2	X
Nachtigallenstiege	A 1	
Narzissenstiege	A 1	
Nelkenweg	A 1	
Nelly-Sachs-Straße	A 1	
Nikolaus-Groß-Straße	A 1	
Neustraße	A 2	X
Nottengartenweg	A 1	
Oerstraße	A 1	
Olfener Straße ortsauwärts bis Einm. Hans-B.-Str. u. Werner-v.-Siemens-Str.	A 2	X
Ostlandsiedlung	A 1	
Ostwall	A 2	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof)	F 1	X
Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlensteier (Innenhof Brackmann)	F 1	X
Paterkamp	A 1	
Peickskamp	A 1	
Raesfeldstraße	A 1	
Raiffeisenstraße	A 2	X
Reiherstiege	A 1	
Riedkamp	A 1	
Robert-Bosch-Straße	A 2	X
Roggenkamp	A 1	
Rohrkamp	A 2	X
Rosenstraße	A 1	
Rübenkamp	A 1	
Rudolf-Diesel-Straße	A 2	X
Sandkuhle	A 1	
Sattlerstraße	A 1	
Schillerstraße	A 1	
Schlosserstraße	A 1	
Schmiedestraße	A 1	
Schubertstraße	A 1	
Schulze-Delitzsch-Straße (ausgebaute Teilstrecke, Einmündungsbereich Raiffeisenstr. bis Westruper Bach, Hs-Nr. 1 – 8)	A 2	X

Schulze-Delitzsch-Straße (nicht ausgebaute Teilstrecke, Einmündungsbereich Ludwig-Erhard-Str. bis Westruper Bach)	A 4	X
Schützenweg	A 1	
Schulstraße	A 1	
Schwanenstiege	A 1	
Seeweg	A 1	
Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58	A 2	X
Sendener Straße bis Steverbrücke	A 2	X
Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße	A 2	X
Spiekerkamp	A 1	
Stadionallee	A 1	
Stadtfeldstraße - B 235 bis Hermann-Steher-Straße	A 2	X
Stadtstannenweg - von Selmer Straße bis Königsberger Straße	A 1	
Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse	Winterwartung
Stellmacherstraße	A 1	
Stephanusweg	A 1	
Steverstraße	A 2	X
Strotkampweg	A 1	
Struckstraße	A 1	
Telgengarten	A 1	
Theodor-Storm-Straße	A 1	
Tischlerstraße	A 1	
Träppken	A 1	
Tüllinghofer Straße bis Einmündung Patzlarweg	A 2	X
Tulpenstiege	A 1	
Viktor-Huber-Straße	A 4	X
Von-Galen-Straße	A 1	
Von-Haake-Straße	A 1	
Von-Ketteler-Straße	A 1	
Von-Stauffenberg-Allee	A 1	
Vossweg	A 1	
Wagenfeldstraße	A 1	
Wagnerstraße	A 1	
Wallgasse (Einmündungsbereich Mühlenstr. bis Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwellschule)	A 1	
Wallgasse (Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber Ostwellschule bis Parkplatz Hermannstr./Möllers)	A 3	X
Weberstraße	A 1	
Werdener Straße	A 1	
Werkstraße	A 2	X
Werner-von-Siemens-Straße	A 2	X
Wessingweg	A 1	
Wibbeltweg	A 1	
Wieselweg	A 1	
Wiesengrund	A 1	
Wilhelm-Canaris-Straße	A 1	
Wilhelm-Haas-Straße	A 4	X
Wilhelmstraße	F 1	X
Windmühlenberg	A 1	

Wolfsberger Straße	A 2	X
Zur Weide	A 1	
Zeisigweg	A 1	

52/2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen im Innenbereich
vom 19.12.2012**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Lüdinghausen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind solche innerhalb von Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, sowie innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) kombinierte Geh- und Radwege
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbstständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
5. Fußgängergeschäftstraßen einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständigen Grünanlagen	9,00 m	9,00 m	60 v.H.
6. sonstige Fußgängerstraßen einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständigen Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächen-Entwässerung und unselbstständigen Grünanlagen	10,00 m	10,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Die in Absatz 4 Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. **Haupteerschließungsstraßen:**
Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. **Hauptgeschäftstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. **Fußgängergeschäftstraßen:**
Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
6. **sonstige Fußgängerstraßen:**
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
7. **verkehrsberuhigte Bereiche:**
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 4 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 4 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 4 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sie sich aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) Weist ein Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, sondern nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist eine größere Baumasse tatsächlich vorhanden oder zugelassen, gilt als Zahl der Vollgeschosse diese Baumasse geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse

- in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,60 m
- in sonstigen Bebauungsplangebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,80 m

Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedlichen Arten der Nutzung werden wie folgt berücksichtigt:

Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Praxis-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- d) mit 0,5 vervielfacht bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Erlass von Einzelsatzungen

Für Anlagen oder Teilanlagen, bei denen die in der Satzung enthaltenen Verteilungsregelungen aufgrund vorliegender besonderer örtlicher Verhältnisse zu keiner vorteilsgerechten Beitragsfestsetzung führen, erlässt der Rat eine Einzelsatzung.

§ 9

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen.

§ 11

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 12
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 9
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 10
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

**§ 13
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 04.11.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

53/2012

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Gebührensatzung

vom 19.12.2012 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 01. Januar 1999 in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfahren und Sammlungen:

a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll	137,00 €
b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll	193,00 €
c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll	363,00 €
d) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung mit Gestellung	3.127,00 €
e) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung mit Gestellung	1.576,00 €
f) f für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei 14-tägiger Leerung ohne Gestellung	3.102,00 €
g) für einen 1,1 m ³ -Container für Restmüll bei monatlicher Leerung ohne Gestellung	1.551,00 €
h) Für jedes zusätzliche 120 l-Papiergefäß	36,00 €
Für jedes zusätzliche 240 l-Papiergefäß	38,00 €
i) Für jedes zusätzliche 120 l-Biogefäß	94,00 €
Für jedes zusätzliche 240 l-Biogefäß	139,00 €
j) Für eine 80 l-Familiertonne	24,00 €
Für eine 120 l-Familiertonne	36,00 €
Für eine 240 l-Familiertonne	69,00 €

k) Je Gefäßumtausch (80 l bis 240 l)	14,00 €
Je Gefäßumtausch (1,1 m ³)	29,00 €

- (2) Für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um einen Betrag von 40,00 €.

§ 2

Abfallsack

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Lüdinghausen, bei dem von der Stadt mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und im örtlichen Handel zum Preis von 3,00 €/Stück (Gartenabfall/Rasenschnitt 2,00 €/Stück nur bei der Stadt Lüdinghausen) käuflich erworben werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung unterliegt ist
1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Beim Wechsel in der Person des/der Eigentümers/Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Wenn der/die bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er/sie für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der Eigentümer/in.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 5

Behälterausstattung

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 1 dieser Satzung beinhaltet folgende Regelausstattung:

- a. Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
- b. Übrige
 - 1 Abfallbehälter für Restmüll
 - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
 - 1 Abfallbehälter für Altpapier
- c. Containernutzung
 - 1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
 - bis zu 9 Abfallbehälter für Bioabfall
 - bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

(2) Bei Abfallentsorgungsgemeinschaften (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) gilt die Regelausstattung nach Abs. 1 für die jeweilige Abfallentsorgungsgemeinschaft.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2012

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

54/2012

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" und der „Kurzen Gruppe“ in der Primarstufe sowie der „Übermittagbetreuung“ in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 19.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

Inhaltsverzeichnis und Präambel	1
§ 1 Elternbeitragspflicht	1
§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung	2
§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags	2
§ 4 Berechnung des Elternbeitrags	3
§ 5 Zahlung des Elternbeitrags	3
§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags	3
§ 7 Ermäßigung und Befreiung	3
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage I zu § 2 Abs. 1 der Satzung	5
Anlage II zu § 4 der Satzung	6

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW S. 385), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2012 (BGBl I S. 1030) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagsschule“ oder dem Angebot „Kurze Gruppe“ in einer der Grundschulen der Stadt Lüdinghausen oder an der „Übermittagbetreuung“ in einer der städtischen Weiterführenden Schulen teilnehmen, erhebt die Stadt Lüdinghausen als Schulträger Elternbeiträge.

(2) Für die Angebote „Offene Ganztagsschule“ und „Übermittagbetreuung“ haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Für das Angebot

„Kurze Gruppe“ haben die Eltern einen Elternbeitrag unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schülerbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kurzen Gruppe und der Übermittagbetreuung obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdinghausen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern für die Angebote „Offene Ganztagschule“ und „Übermittagbetreuung“ schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag für die Angebote „Offene Ganztagschule“ und „Übermittagbetreuung“ nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens für die Angebote „Offene Ganztagschule“ und „Übermittagbetreuung“ ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Lüdinghausen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“, der „Übermittagbetreuung“ oder der „Kurzen Gruppe“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“, der Übermittagbetreuung oder der „Kurzen Gruppe“ teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagbetreuung“, wird dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 50 % entsprechend der beigefügten Tabelle gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die von in dieser Elternbeitragssatzung umfassten Betreuungsgruppen, so ist für das dritte und jedes weitere Kind der Familie kein Elternbeitrag mehr zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Lüdinghausen besucht werden.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Lüdinghausen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe und der Übermittagsbetreuung“ in der Sekundarstufe I der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2012

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

Anlage I

Elternbeiträge für Offene Ganztagschule und Übermittagsbetreuung

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen der Eltern	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für das 1. Kind	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für das 2. Kind	Elternbeitrag OGGS/ÜMI für jedes weitere Kind
I	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II	bis 25.000,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €
III	bis 37.000,00 €	50,00 €	25,00 €	0,00 €
IV	bis 49.000,00 €	70,00 €	35,00 €	0,00 €
V	bis 61.000,00 €	90,00 €	45,00 €	0,00 €
VI	bis 73.000,00 €	110,00 €	55,00 €	0,00 €
VII	über 73.000,00 €	150,00 €	75,00 €	0,00 €

Elternbeitrag für Kurze Gruppe

Der Elternbeitrag für die Teilnahme eines Kindes an der Maßnahme „Kurze Gruppe“ beträgt unabhängig vom Jahreseinkommen der Eltern monatlich 30,00 € pro Kind.

Mittagsverpflegung/Ferienbetreuung

Es verbleibt die Zahlungsverpflichtung für das Mittagessen.

In den Elternbeiträgen sind keine Leistungen für Ferienbetreuung enthalten. Diese sind gesondert zu zahlen.

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule und die Übermittagsbetreuung

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 (2) dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.

55/2012

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

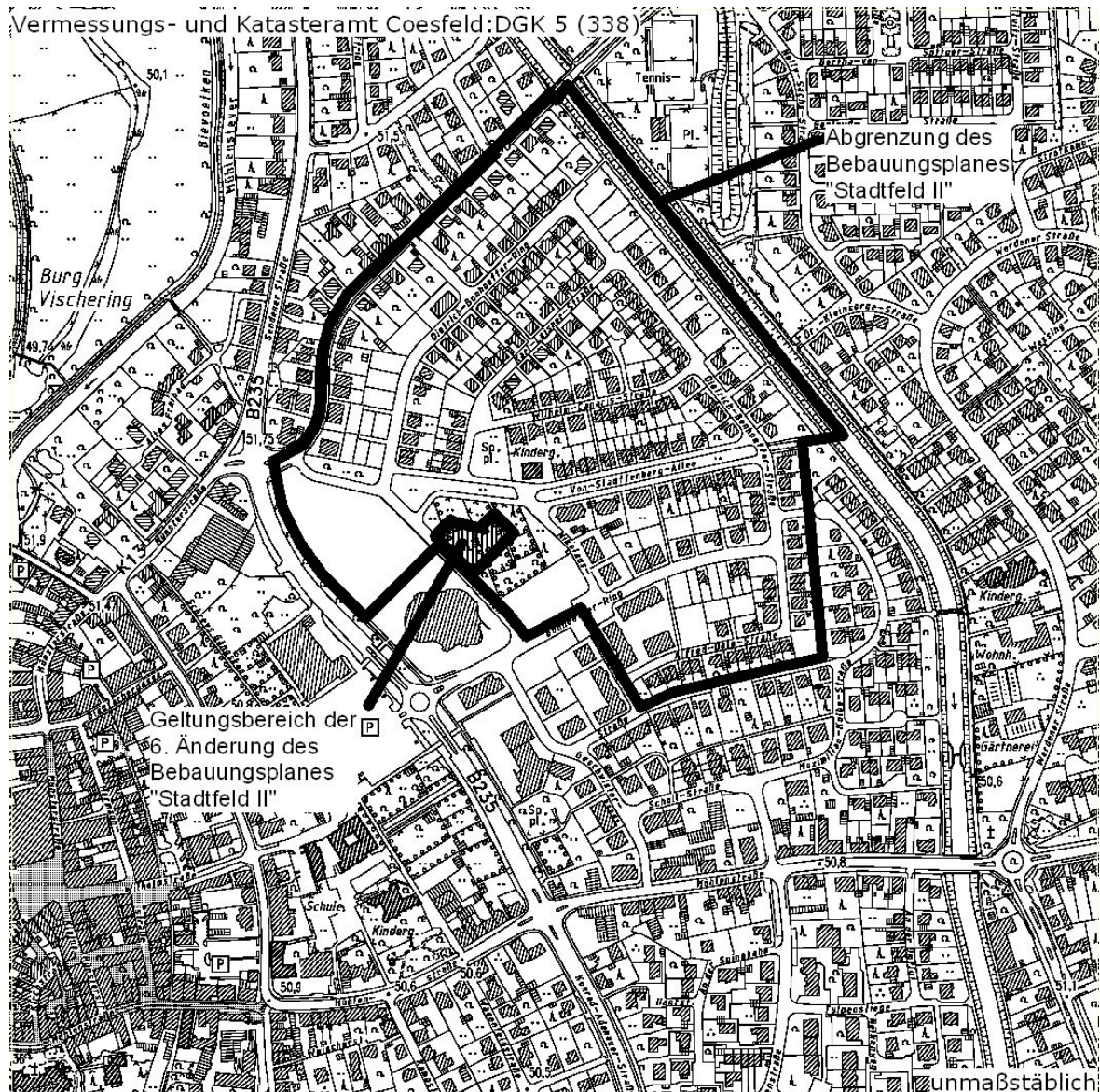
B E K A N N T M A C H U N G der 6. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtfeld II" der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtfeld II" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

56/2012

Stadt Lüdinghausen

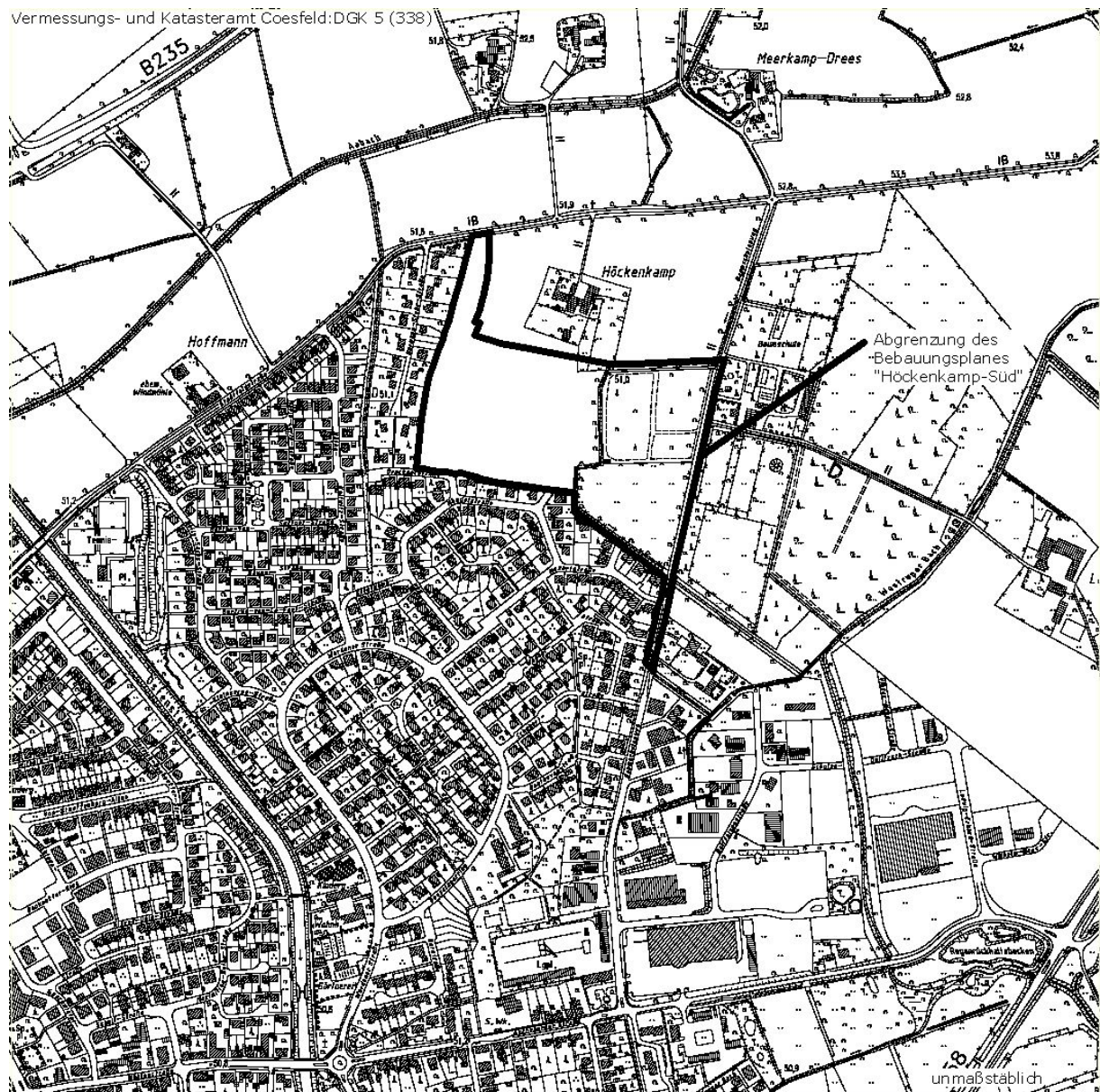
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Süd“

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Süd“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Geplant ist, das von der Stadtfeldstraße und dem Baumschulenweg gefasste Quartier um die Hoflage „Höckenkamp“ abschnittsweise zu entwickeln, da der Flächennutzungsplan dort ein größeres Wohnbaupotenzial ausweist. Eine angeregte Anbindung an die Stadtfeldstraße ist berücksichtigt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Höckenkamp-Süd“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit

vom 03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüdinghausen, 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

57/2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

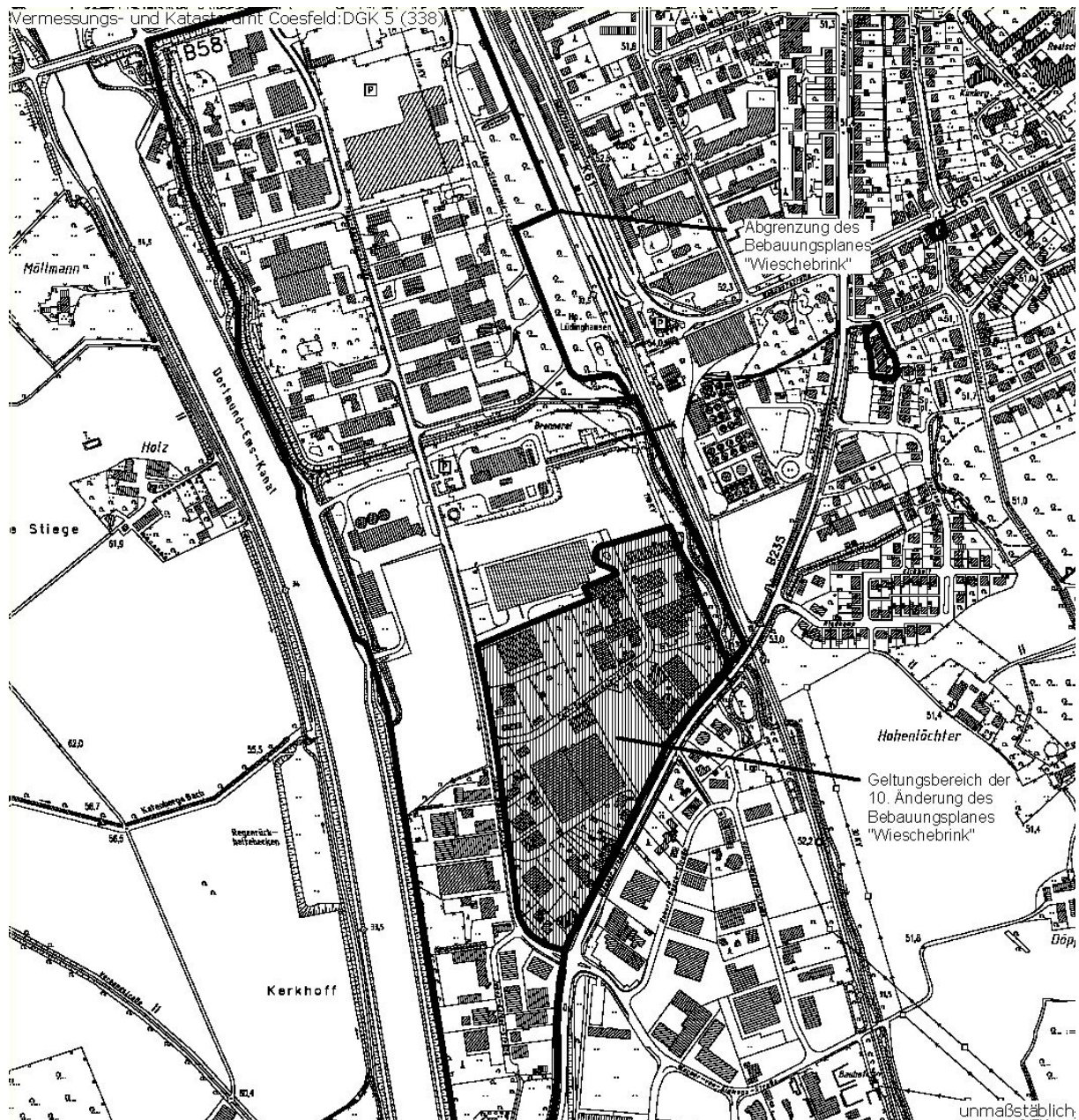
über die erneute öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ der Stadt Lüdinghausen

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die erneute öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Wieschebrink“ zu ändern. Geplant ist die Aufhebung des Zu- und Abfahrtsverbotes entlang der Olfener Straße, die Änderung von geschlossener in abweichende Bauweise, Ausweisung der Carl-Sonnenschein-Str. nach ihrem Ausbauzustand und die Anpassung der Baufenster an den Straßenverlauf sowie die Gliederung der gewerblichen Flächen nach dem Abstandserlass von 2007.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ mit Begründung in der Zeit

vom 03.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zu Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei der Änderung dieses Bebauungsplans ist eine Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdinghausen, 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

58/2012

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

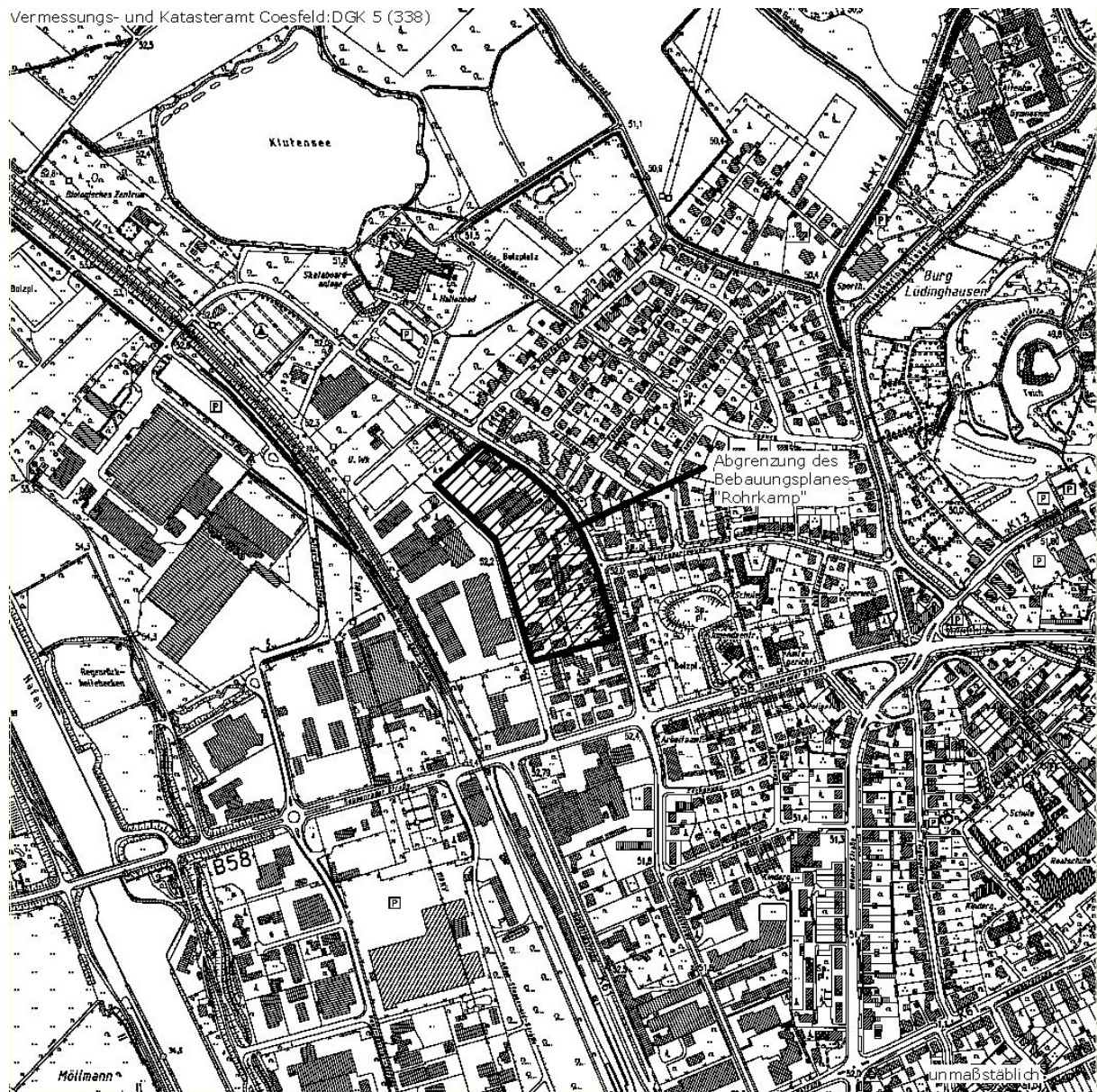
BEKANNTMACHUNG **des Bebauungsplanes "Rohrkamp" der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Bebauungsplan „Rohrkamp“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus, Borg 2, Zimmer 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:**1. Nach § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 19.12.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-204, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter planhof@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,60 €
Abonnementpreis:	11,00 € jährlich